



# SATZUNG

des Katholischen Deutschen Frauenbundes  
Diözesanverband Würzburg e. V.



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund, Diözesanverband Würzburg e.V. (KDFB).

Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln und selbstständiges Glied des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München.

## **§ 2**

### **Ziel und Aufgaben des Vereins –Vereinszweck**

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- der Bildung
- der Religion
- der Verbraucherberatung
- des Umweltschutzes

Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

### § 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Betreuung der Mitglieder vor Ort, Schulung von Führungskräften auf allen Ebenen des Diözesanverbandes
2. Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf allen Gliederungsebenen des Diözesanverbandes, dazu dient auch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Bildungswerks des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Diözesanverband Würzburg e. V.
3. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
  - religiösen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und internationalen Fragen
  - Fragen der Eine-Welt-Problematik
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
  - Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen
  - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
  - sozialen und karitativen Aufgaben
  - Umweltfragen
4. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, wie dem VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e. V., insbesondere auf Diözesanebene
5. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
6. Errichtung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Beschäftigung mit Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft, der Religionen, des Umweltschutzes und des sozial-karitativen Dienstes

7. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter der Berücksichtigung der Interessen von Frauen
8. Mitarbeit in Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft
9. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
10. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
11. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten
12. Mitarbeit in Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft, Dekanat, Region

Der Satzungszweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwirklichen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten, sofern es das Vereinsvermögen erlaubt. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandschaft ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbundes anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei einem Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des Zweigvereins.

Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar dem Diözesanverband anschließen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Diözesanverband zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet.

### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben.

## **§ 7**

### **Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind Personen, die die Durchführung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Beiträge unterstützen, die mindestens dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag entsprechen. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

## **§ 8**

### **Indirekte Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes im Diözesanverband Würzburg e. V. ist zugleich Mitglied der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. sowie des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V..

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
  
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband:  
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Zweigvereins (Einzelmitglieder gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft des Diözesanverbandes) zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist an den Zweigverein bzw. Diözesanverband zurückzugeben.
  
- c) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Vorstandschaft der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.  
Der Mitgliedsbeitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt, dem das Mitglied angehört. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband. Die Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden.

Der für die Mitglieder und Ehrenmitglieder geltende Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags festgelegt.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

## **§ 11 Gliederung**

Der Diözesanverband Würzburg e. V. des Katholischen Deutschen Frauenbundes gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Regionen
- c) Diözesanverband

## **§ 12 Zweigvereine**

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei wohnenden Mitgliedern. Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Verbandes und regeln die Angelegenheiten gemäß der Satzung selbstständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanverbandes.

Der Zweigverein leitet den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e. V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrages für den Diözesan- und Landesverband und den Anteil des Bundesbeitrages an den Diözesanverband weiter.

Bei Konflikten soll die Vorstandschaft des Diözesanverbandes um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Diese kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann der Landesvorstand angerufen werden.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

## **§ 13**

### **Regionen**

Die Regionen dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband.

Im Gebiet der Diözese Würzburg werden sie von der Vorstandschaft des Diözesanverbandes festgelegt und sind im allgemeinen jeweils ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine zur Intensivierung des regionalen Austausches, der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Zweigvereine.

Die Verantwortung für die Arbeit auf Regionalebene obliegt der jeweiligen Regionalvertreterin und ihrer Stellvertreterin(nen).

Die Regionalvertreterinnen werden von den Delegierten im Rahmen des Regionalen Bildungstages auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 14**

### **Diözesanverband**

Der Diözesanverband umfasst in der Regel das Gebiet der Diözese Würzburg. Alle Zweigvereine der Diözese bilden den Diözesanverband. Innerhalb eines Diözesanverbandes können sich Zweigvereine zu größeren Einheiten (Regionen) zusammenschließen.

Der Diözesanverband arbeitet im Sinne des Bayerischen Landesverbandes und des Bundesverbandes und regelt seine Angelegenheiten satzungsgemäß selbstständig.

Der Diözesanverband wählt seine Organe selbst.

Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bayerischen Landesverbandes und die des Vorstandes des Bundesverbandes.

Bei Konflikten soll der Landesvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Diözesanverband veranlassen.

Der Diözesanverband leitet den Beitrag gemäß der von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Aufteilung an den Landesverband und den von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzten Bundesbeitrag an den Bundesverband weiter.

## **§ 15 Organe**

Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Vorstandschaft
- c) die geschäftsführende Vorstandschaft
- d) der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB

## **§ 16 Delegiertenversammlung**

### 1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Zweigvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei für je (angefangene) einhundert Mitglieder eine Delegierte zu entsenden ist
- b) den Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für je (angefangene) einhundert Einzelmitglieder eine Delegierte zu entsenden ist
- c) den Mitgliedern der Vorstandschaft, die nicht bereits Delegierte gemäß § 16 Abs. 1 a) und b) sind
- d) einer Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern
- e) der Vorsitzenden des Landesverbandes oder ihrer Beauftragten
- f) den Ehrenmitgliedern des Diözesanverbandes, die nicht Delegierte der Versammlung sind, mit beratender Stimme

## 2. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) Beratung und Beschlussfassung über verbandspolitische Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen des Diözesanverbandes
- d) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und der Vorstandschaft satzungsgemäß gestellten Anträge
- f) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- g) die Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- h) die Wahl von Delegierten in Gremien außerhalb des Katholischen Deutschen Frauenbundes
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Diözesanverbandes
- j) für Satzungsänderungen auf Verlangen einer staatlichen Behörde ist die geschäftsführende Vorstandschaft anstelle der Delegiertenversammlung zuständig. Der nächsten Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten
- k) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren, nach dem jeweils gültigen Delegiertenschlüssel

### 3. Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Mitglieder der Delegiertenversammlung zu ergehen.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Diözesanvorsitzende oder ihre Stellvertreterin.

Anträge von Mitgliedern des Verbandes zur Delegiertenversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bei der geschäftsführenden Vorstandschaft eingereicht sein.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn die Vorstandschaft dies für dringlich erachtet, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies bei der geschäftsführenden Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

### 4. Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Gewählt wird schriftlich und geheim.

Für die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterin ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### 5. Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß berufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Delegierten erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die

Zustimmung von drei Viertel aller Stimmberechtigten, nicht nur der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung, erforderlich. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt. Erfolgt bis zu sechs Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung binden die Vorstandschaft und die Zweigvereine.

#### 6. Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.

### **§ 17**

#### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) der geschäftsführenden Vorstandschaft gemäß §18
- b) den Regionalvertreterinnen
- c) den Leiterinnen der Kommissionen
- d) der Vertreterin des KDFB in der AG Müttergenesung
- e) der Diözesanvorsitzenden des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. mit Sitz in Würzburg
- f) der Vertreterin aus dem Diözesanvorstand der Landfrauenvereinigung des KDFB der Diözese Würzburg
- g) einer Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern
- h) den Bildungsreferentinnen mit beratender Stimme

Die Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft und die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 18**

### **Geschäftsführende Vorstandschaft**

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

1. stimmberechtigten Mitgliedern; diese sind:
  - a) die Diözesanvorsitzende
  - b) drei stellvertretende Diözesanvorsitzende
  - c) die Schriftführerin
  - d) die Schatzmeisterin
  
2. beratenden Mitgliedern; diese sind:
  - e) die geschäftsführende Bildungsreferentin
  - f) der Geistliche Beirat

## **§ 19**

### **Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind jeweils zwei der stimmberechtigten Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft gemeinsam, wovon jeweils eine die Diözesanvorsitzende oder eine der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 20**

### **Wahl und Arbeitsweise der Vorstandschaft**

1. Die Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, die Schriftführerin, die Schatzmeisterin und die Regionalvertreterinnen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so kooptiert die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit eine Nachfolgerin, die deren Aufgabe und Rechte bis zu einer Neuwahl, die von der nächsten Delegiertenversammlung durchzuführen ist, übernimmt.

2. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft vom Diözesanbischof jeweils auf vier Jahre ernannt; Wiederernennung ist möglich. Er hat beratende Stimme.
3. Die geschäftsführende Bildungsreferentin sowie die Bildungsreferentinnen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft im Sinne des § 18 Ziffer 2 bestellt.
4. Die Diözesanvorsitzende des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. mit Sitz in Würzburg und die Vertreterin aus dem Diözesanvorstand der Landfrauenvereinigung des KDFB der Diözese Würzburg werden von den für sie zuständigen Gremien gewählt. Die Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern wird von der Kongregation benannt.
5. Die Leiterinnen der Kommissionen, sowie die Vertreterin des KDFB in der AG Müttergenesung werden von der geschäftsführenden Vorstandschaft auf die Dauer von vier Jahren (analog der Amtszeit der Vorstandschaft) benannt. Wiederernennung ist möglich. Sie gehören der Vorstandschaft des Diözesanverbandes auf die Dauer ihres Amtes an.
6. Die Vorstandschaft kann sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
7. Die geschäftsführende Vorstandschaft im Sinne des § 18 tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Vorstandschaft gemäß § 17 ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Sitzung wird jeweils durch die Diözesanvorsitzende oder deren Stellvertreterin einberufen und geleitet.  
Außerordentliche Sitzungen der Vorstandschaft im Sinne des § 17 hat die Vorsitzende zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieser Vorstandschaft dies beantragt.
8. Die Vorstandschaften fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden. Die Vorstandschaften sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

9. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 21**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandschaft sind:
- a) Sorge für die Verwirklichung der Ziele des Diözesanverbandes
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - c) Führung der Verwaltungsgeschäfte des Diözesanverbandes
  - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Diözesanebene
  - e) Erstellung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - f) Vorbereitung sowie Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung; ggf. Vorbereitung von Wahlen
  - g) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder einschließlich der Anträge zur Mitgliederversammlung
  - h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern des Diözesanverbandes
  - i) Bestellung der Angestellten der Geschäftsstelle
  - j) Bildung von Kommissionen auf Diözesanebene
  - k) Entsendung der Vertreterinnen in Gremien innerhalb und außerhalb des KDFB
2. Der Vorstandschaft gemäß § 17 obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresarbeit und den Haushaltsplan.

## **§ 22**

### **Kassenprüferinnen**

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der geschäftsführenden Vorstandschaft jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

## **§ 23**

### **Geschäftsstelle**

Der geschäftsführende Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiterinnen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 24**

### **Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Bischöflichen Stuhl Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25**

### **Schlussbestimmung**

Die geschäftsführende Vorstandsschaft im Sinne des § 18 wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne Befragung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Würzburg, 11.11.2016



Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)  
Diözesanverband Würzburg e. V.  
Kilianshaus, Kürschnerhof 2, 97070 Würzburg  
0931 386 65341, Fax 0931 386 65349  
frauenbund@bistum-wuerzburg.de  
www.frauenbund-wuerzburg.de

